



Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 05.11.2019

Obdachlosigkeit – Teil I

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wer sind die Kostenträger nach §§ 67 ff. SGB XII im Rahmen der Wohnungs- und Obdachlosigkeit?

Kostenträger nach §§ 67 ff. SGB XII sind die hessischen Landkreise, die hessischen kreisfreien Städte und der Landeswohlfahrtsverband Hessen.

Frage 2. Wie hoch waren die Erstattungen nach §§ 67 ff. SGB XII im Rahmen der Wohnungs- und Obdachlosigkeit in den Jahren 2017 und 2018?

Frage 3. Lassen sich Erstattungen direkt auf die Betreuung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit beziehen?

Frage 4. Wenn ja, wie hoch sind die direkt auf die Betreuung von Wohn- und Obdachlosigkeit bezogenen Erstattungen in den Jahren 2017 und 2018?

Frage 5. Wenn nein, warum sind keine Rückschlüsse möglich?

Frage 6. Lassen sich Kosten direkt auf die Betreuung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit beziehen?

Die Fragen 2, 3, 4, 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Nach Auskunft des Hessischen Statistischen Landesamtes betragen die an die Leistungsberechtigten im Jahr 2017 gewährten Ausgaben rund 21.963.000 €, im Jahr 2018 rund 17.529.000 €. Eine Differenzierung der insgesamt geleisteten Bruttoausgaben in Wohnungs- und Obdachlosigkeit findet nicht statt.

Frage 7. Wie hoch waren die direkten Kosten von Kommunen, Kreisen und des Landes (exklusive der Erstattungen nach §§ 67 ff. SGB XII im Rahmen der Wohnungs- und Obdachlosigkeit) im genannten Zeitraum?

Diese Zahlen liegen nicht vor; das Land hat in diesem Zusammenhang keine Kosten zu tragen.

Frage 8. Wenn nein, warum sind keine Rückschlüsse möglich?

Wie ausgeführt, wird eine Zuordnung von direkten Kosten in den hessischen Kommunen derzeit nicht vorgenommen. Der Bund hat aktuell den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung sowie einer Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen eingebracht. Die Hessische Landesregierung begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem vorgelegten Gesetzentwurf die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Daten zum Umfang und zur regionalen Verteilung der Wohnungslosigkeit in Deutschland – erstmals zum 31. Januar 2022 – schaffen will.

Wiesbaden, 30. Januar 2020

Kai Klose